

Benutzungsordnung
für das Sanitär- und Umkleidegebäude
im Sportzentrum Winnenden

1.

Allgemeines

Das Sanitär- und Umkleidegebäude im Sportzentrum Winnenden ist Eigentum der Stadt Winnenden. Es wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt. Deshalb wird von allen Benutzern erwartet, dass das Gebäude und die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden.

2.

Verwaltung

Das Sanitär- und Umkleidegebäude wird durch die Stadt Winnenden - Sportamt - verwaltet. Die technische Betreuung erfolgt durch das städtische Hochbauamt.

3.

Hausmeister

Der Platzwart für die Sportanlage übt die Funktion des Hausmeisters aus. Er untersteht der Dienstaufsicht des Kultur- und Sportamts. Er unterstützt das Kultur- und Sportamt und das städtische Hochbauamt bei der Verwaltung und Betreuung des Gebäudes. Er übt das Hausrecht im Auftrage der Stadt Winnenden aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes sowie der dazugehörenden Außenanlage. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Aufgabenkreis ist in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

4.

Benutzung

Das Gebäude dient in erster Linie dem Sportunterricht der Winnender Schulen. Weiter wird es den sporttreibenden Vereinen aus Winnenden sowie Betriebs- und anderen Sportgruppen zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gebäudes besteht nicht.

Der Belegungsplan für den Übungsbetrieb wird jeweils für ein halbes Jahr aufgestellt und vom Kultur- und Sportamt festgestellt. Anträge auf Benutzung des Gebäudes für Einzeltermine bzw. am Wochenende sind mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin beim Kultur- und Sportamt schriftlich oder mündlich einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Kultur- und Sportamt andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.

Das Gebäude wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und darf nur zu dem vereinbarten Zweck benützt werden. Das Gebäude gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter Mängel unverzüglich dem Platzwart oder dem Kultur- und Sportamt mitteilt.

5.

Besondere Bestimmungen über die Benutzung

Die Benutzung des Gebäudes ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, ihr obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Gebäude einschließlich den Außenanlagen.

Das Rauchen ist in dem Gebäude grundsätzlich verboten, das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

Die ständige Anwesenheit des Platzwartes bei der Benutzung des Gebäudes ist nicht erforderlich. Von den sporttreibenden Vereinen erhalten deshalb namentlich festgelegte Personen Schlüssel für den jeweiligen Umkleidebereich. Diese Personen sind verpflichtet, die Räume beim genehmigten Übungs- und Spielbetrieb ordnungsgemäß zu öffnen, zu schließen, Wasser, Fenster und Licht zu kontrollieren wie für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Diese Personen übernehmen die Verantwortung aus der Überlassung und haften für eventuelle Schäden.

6.

Benutzungsgebühren

Die Benutzung des Gebäudes erfolgt für den Übungsbetrieb kostenlos. Für den Spielbetrieb an Wochenenden wird eine Gebühr nach der nachfolgenden Gebührenordnung erhoben. Zuständig für die Erhebung ist das Kultur- und Sportamt.

7.

Gewährleistung und Haftung

Die Benutzung des Gebäudes und der Außenanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung des Gebäudes entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder Besucher entstanden sind. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten. Die Benutzer haben deshalb ausreichende Versicherungen abzuschließen und auf Anforderung dem Kultur- und Sportamt nachzuweisen. Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene oder verlorene Sachen, die von den Benutzern oder Vereinen eingebracht worden sind.

8.

Widerruf einer Erlaubnis

Das Kultur- und Sportamt behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung des Gebäudes nicht genehmigt hätte. Schadenersatzansprüche der Veranstalter gegen die Stadt wegen Zurücknahme einer erteilten Genehmigung oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen. Vereine oder Veranstalter die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd durch das Kultur- und Sportamt von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden.

9.

Zutritt von städtischen Bediensteten

Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zum Sanitär- und Umkleidegebäude jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

10.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 03. Juni 1980 festgestellt. Sie tritt am 11. April 1980 in Kraft.